

Öffentliche Bekanntmachung
über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit
zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben
„RRX - PFA 3.2 (Düsseldorf Angermund – Duisburg Schlenk)“
- 1. Deckblatt -

Die DB Netz AG (ehemalige Vorhabenträgerin), hat im April 2019 für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als zuständige Planfeststellungsbehörde beantragt. Die Offenlage der Planunterlagen erfolgte durch die damals zuständige Anhörungsbehörde, Bezirksregierung Düsseldorf, vom 16.09.2019 bis zum 15.10.2019. Die Einwendungsfrist endete am 29.10.2019. Per Erlass vom 02.03.2020 von dem für Verkehr zuständigen Ministerium in NRW wurde der Bezirksregierung Arnsberg die Zuständigkeit für das Anhörungsverfahren übertragen. Der Erörterungstermin fand am 29.10.2020 statt.

Durch die im Ursprungsverfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sowie den Erörterungstermin ergaben sich erforderliche Änderungen, Ergänzungen und Aktualisierungen der Antragsunterlagen.

Das Deckblatt I wurde von der DB InfraGO AG (jetzige Vorhabenträgerin) dem EBA als zuständige Planfeststellungsbehörde im Mai 2026 vorgelegt und war im Juli 2026 vollständig. Das EBA hat die Bezirksregierung Arnsberg, die per Erlass des MUNV NRW zuständige Anhörungsbehörde ist, um Durchführung des Anhörungsverfahrens gem. § 73 VwVfG i. V. m. § 18a AEG für das Deckblatt I gebeten. Die im Deckblatt I behandelten und geänderten Teile der Maßnahme wirken sich auf das Gebiet der Stadt Duisburg aus.

Die Planänderungen haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Änderungen in der Schallschutzwandplanung (tlw. Erhöhung auf 5 m, tlw. leicht versetzt zur Lösung von Planungskonflikten, tlw. Einsatz transparenter Elemente)
- Anpassungen und Ergänzungen in der Entwässerungsplanung
- Überarbeitung der Baugrundgutachten (Geotechnische Berichte)
- Anpassungen bei der Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen
- Änderung der Zuwegung zum Haltepunkt Duisburg-Rahm und Ergänzung eines Bahnsteigdachs über der Zugangstreppe
- Aus vorgenannten Punkten ergaben sich notwendige Aktualisierungen folgender Gutachten und Planunterlagen:
 - o Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
 - o Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
 - o Schalltechnische Untersuchung (betriebsbedingte Immissionen)
 - o Erschütterungstechnische Untersuchung (betriebsbedingte Immissionen)
 - o Gutachten zu baubedingten Immissionen (Schall und Erschütterung)
 - o Unterlagen zu wasserwirtschaftlichen Sachverhalten inkl. Ergänzung um hydrotechnische Stellungnahme und Fachbeitrag zu Wasserrahmenrichtlinie

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt.

Zur Vollständigkeit und Einheitlichkeit der Planungsunterlagen wurden auch die unveränderten Unterlagen übergeben. Bei den unveränderten Plänen, die den im Jahr 2018 eingereichten Unterlagen entsprechen, wurde die Aktualität dieser Pläne durch eine erneute Unterzeichnung auf der jeweiligen gedruckten Fassung bestätigt

Zu den Planunterlagen (DB 1) gehören:

Nr.	Planunterlage
1	Erläuterungsbericht
2	Übersichtskarten und Übersichtslagepläne
3	Lagepläne
4	Bauwerksverzeichnis
5	Bauwerkspläne
6	Querschnitte und Höhenpläne
7	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne
8	Unterlagen zum Brand- und Katastrophenschutz
9	Kabel- und Leistungslagepläne
10	Grunderwerbspläne
11	Grunderwerbsverzeichnis
12	Unterlagen zur Regelung wasserwirtschaftlicher Sachverhalte, einschließlich Wasserrechtlicher Fachbeitrag
13	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und artenschutzrechtliche Prüfung (AFB)
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
15	Spurplanskizzen
16	Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen
17	Untersuchung zu betriebsbedingten Erschütterungsimmissionen
18	Baugrundgutachten
19	Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen (Baulärm)
20	Sicherheitsnachweis Aerodynamik / Seitenwind
21	Brandschutzkonzept Erweiterung Modulgebäude
22	Elektromagnetische Verträglichkeit

Die **Auslegung des Plans** (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen erfolgt in der Zeit vom

14.09.2026 bis einschließlich 13.10.2026

gem. § 27b VwVfG als elektronische Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/-6265> sowie auf dem zentralen Internetportal im Sinne von § 20 UVP, das UVP-Portal des Bundes (Homepage: <https://www.uvp-portal.de/de>).

Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür ist die Anhörungsbehörde während der Dauer der Veröffentlichung im Internet (14.09.2026 bis einschließlich 13.10.2026) per E-Mail an Planfeststellungs-trasse25@bra.nrw.de zu kontaktieren (§ 73 Abs. 1 S. 2 VwVfG).

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gem. § 73 Abs. 2 S. 1 VwVfG bis zu sechs Wochen ab der Auslegung des Plans – bis einschließlich 26.10.2026 – bei der Bezirksregierung Arnsberg Einwendungen gegen die Planänderung erheben.

Einwendungen von Betroffenen und Stellungnahmen von Vereinigungen gem. § 73 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwVfG sind gem. § 73 Abs. 2 S. 1 VwVfG elektronisch über Beteiligung NRW (<https://beteiligung.nrw.de/k/1030960>) zu erheben. Möglich ist es auch, Einwendungen in schriftlicher Form an die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg, oder per E-Mail an: Planfeststellungstrasse25@bra.nrw.de zu richten. Die Einwendung muss das Aktenzeichen (25.17.01.01-02/4-19) des Vorhabens sowie den Vor- und Nachnamen und die Anschrift des Einwenders / der Einwenderin enthalten. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet verlängert die Einwendungsfrist nicht.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 2 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen nur gegen **die Planänderungen erhoben werden können. Einwendungen gegen die Ursprungsplanung sind nicht zulässig.**

2. **Vereinigungen**, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in der Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.
3. Gem. § 18a Abs. 2 S. 2 AEG soll bei Planänderungen von einer **Erörterung** abgesehen werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten.

Findet ein **Erörterungstermin** statt, wird er vorher öffentlich bekanntgemacht. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch Information auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch eine*n Bevollmächtigte*n ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende **Kosten** werden nicht erstattet.
5. **Entschädigungsansprüche**, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (**Planfeststellungsbeschluss**) über die Einwendungen und Stellungnahmen kann auch durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde oder ihres Verwaltungsträgers erfolgen.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die **Veränderungssperre** nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung der Planunterlagen auch der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.

9. Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Aufgrund von Artikel 13 der DSGVO wird hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere in Form der Weitergabe von nicht anonymisierten personenbezogenen Daten in Einwendungen an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens auf die „Datenschutzrechtlichen Hinweise zu öffentlichen Bekanntmachungen von Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der öffentlichen Anhörung“ verwiesen. Diese und nähere Informationen zu dem Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg finden Sie unter www.bra.nrw.de/3948632.

Die Unterlagen der Planänderung enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

gez. RD Kürzel